

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Ziel des Gesetzes ist die Sicherstellung des Tierschutzes beim Schlachten. Im Tierschutzgesetz ist geregelt, dass warmblütige Tiere nur geschlachtet werden dürfen, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind und ab der Betäubung bis zum Tod wahrnehmungs- und empfindungslos sind. Eine ausbleibende oder unzureichende Betäubung kann mit erheblichen Schmerzen und Leiden der Tiere einhergehen. Auch im Vorfeld der Betäubung und Tötung besteht – im Rahmen der Entladung und Unterbringung sowie Zuführung zur und Ruhigstellung zwecks Betäubung – ein Risiko übermäßiger Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Tiere. Bei der Kontrolle von Schlachteinrichtungen durch die zuständigen Behörden können in der Regel nur ausgewählte Bereiche und Zeiträume betrachtet werden. Insbesondere in größeren Schlachteinrichtungen laufen jedoch zahlreiche Vorgänge mit lebenden Tieren gleichzeitig ab. Überdies sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B. Lösung; Nutzen

Eine technische Lösung für dieses Problem ist die im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode genannte Videoüberwachung in Schlachthöfen. Diese unterstützt die amtliche Überwachung darin, die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sicherzustellen. Die zuständige Behörde wird in die Lage versetzt, im Fall von Unregelmäßigkeiten auch vorausgehende Zeiträume zu kontrollieren sowie relevante Ereignisse wiederholt zu sichten und objektiv zu dokumentieren. Dies erleichtert es den zuständigen Behörden, die einschlägigen Tierschutzvorschriften erforderlichenfalls durchzusetzen und etwaige Rechtsverstöße zu sanktionieren. Mittels der Videoüberwachung kann das amtliche Personal auch überprüfen, ob Abläufe am Schlachthof durch die eigene Anwesenheit beeinflusst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von geschätzt rund 172 000 Euro. Darunter fallen 172 000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 232 000 Euro. Davon sind 232 000 Euro der Kategorie Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen zuzuordnen.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft stellt ein „In“ nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Entlastung im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

Die Belange mittelständischer Unternehmen wurden berücksichtigt. Die verpflichtende Videoüberwachung gilt nur für Schlachteinrichtungen ab einer bestimmten Größe.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder (inkl. Kommunen) ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 257 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen) beträgt rund 64 000 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Verwaltung stellt ein „In“ nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Entlastung im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

F. Weitere Kosten

Es ergeben sich keine weiteren Kosten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes*)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
2. § 4b Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Angabe „für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
3. In § 4c Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46; L 8 vom 13.1.2009, S. 33), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist,“ gestrichen.

*) Artikel 1 Nummer 4 notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

4. Nach § 4c wird der folgende § 4d eingefügt:

„§ 4d

(1) Zur Feststellung von Verstößen und zur Verhütung von künftigen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften durch die zuständige Behörde, muss der Betreiber einer Schlachteinrichtung, in der warmblütige Tiere geschlachtet werden, auf eigene Kosten mittels offen sichtbarer, optisch-elektronischer Einrichtungen nach Maßgabe des Absatzes 3 Videoaufzeichnungen anfertigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen, die nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen. In den Fällen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde die Videoüberwachung anordnen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften in der jeweiligen Einrichtung vorliegen.

(3) Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 müssen die Tiere und die Personen, die jeweils mit den Tieren umgehen, in einer für den in Absatz 1 genannten Zweck geeigneten Weise erfassen

1. bei der Entladung,
2. im Zeitraum zwischen der Beendigung der Entladung und
 - a) dem Beginn der Betäubung, oder
 - b) dem Setzen des Entblutungsschnitts, sofern das Tier ohne Betäubung geschlachtet wird,
3. bei der Betäubung,
4. beim Aufhängen nach der Betäubung,
5. beim Setzen des Entblutungsschnitts,
6. im Zeitraum der Entblutung und
7. beim
 - a) Zurichten oder Brühen von Tieren, die durch Blutentzug nach vorangehender Betäubung geschlachtet werden,
 - b) Aufhängen von Tieren, die ohne Betäubung durch Blutentzug geschlachtet werden, und
 - c) ersten auf die Tötung folgenden Eingriff an Tieren, die ohne Blutentzug getötet werden.

(4) Der Betreiber einer Schlachteinrichtung hat die Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgte, zu speichern. Die Videoaufzeichnungen sind der zuständigen Behörde vom Betreiber der Schlachteinrichtung arbeitstäglich zum Zweck der Kontrolle zum Abruf bereitzustellen. Der Betreiber der Schlachteinrichtung hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu machen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Bezeichnung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten

enthalten müssen. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und sechs Monate nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 automatisiert zu löschen. Nach Ablauf der Speicherfrist nach Satz 1 sind die Videoaufzeichnungen durch den Betreiber der Schlachteinrichtung automatisiert zu löschen.

(5) Die zuständige Behörde hat die Videoaufzeichnungen stichprobenartig sowie anlassbezogen zu sichten. Die zuständige Behörde ist zum Abruf der Videoaufzeichnungen bei der Schlachteinrichtung und deren Speicherung und Verwendung befugt, soweit dies zur Prüfung des Vorliegens möglicher Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist. Wenn eine Speicherung durch die zuständige Behörde erfolgt, sind die Videoaufzeichnungen nach der Sichtung unverzüglich durch die Behörde zu löschen. Sofern sich aus der Aufzeichnung Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, darf die zuständige Behörde die Videoaufzeichnungen im Rahmen eines Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens weiterverarbeiten. Nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens nach Satz 4 sind die Aufzeichnungen mit Ablauf des Tages des Eintritts der Rechtskraft zu löschen. Wird ein Verfahren nach Satz 4 von einer anderen Stelle als der zuständigen Behörde geführt, so hat diese Stelle der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Aufzeichnungen unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung nach Satz 6 zu löschen.

(6) Die zuständige Behörde hat zu kontrollieren

1. das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Anforderungen, wenn die optisch-elektronischen Einrichtungen erstmals installiert wurden oder erhebliche Änderungen der Schlachteinrichtung in baulicher, technischer oder verfahrensmäßiger Hinsicht erfolgt sind, und
2. die durch die Schlachteinrichtung beabsichtigte Form der Bereitstellung der Videoaufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Videoaufzeichnungen durch die zuständige Behörde.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die optisch-elektronische Überwachung nach Absatz 1 erforderlichen Einzelheiten zu regeln. Insbesondere können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 vorgeschrieben werden

1. die technischen Anforderungen an die zu verwendenden optisch-elektronischen Einrichtungen und
 2. die nach Absatz 3 durch die optisch-elektronische Überwachung zu erfassenden Bereiche entsprechend der unterschiedlichen Gegebenheiten in Schlachteinrichtungen für verschiedene Arten warmblütiger Tiere.“
5. In § 7 Absatz 3 und § 7a Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ und die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33)“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU in der Fassung vom 13. März 2024“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
7. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU in der Fassung vom 13. März 2024“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ und jeweils die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
10. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ und die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.
11. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU in der Fassung vom 13. März 2024“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ und die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU in der Fassung vom 13. März 2024“ ersetzt.

13. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU in der Fassung vom 13. März 2024“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ und die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU in der Fassung vom 13. März 2024“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU in der Fassung vom 13. März 2024“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ gestrichen.

15. In § 16c Nummer 1 Buchstabe b und § 16g Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/63/EU in der Fassung vom 13. März 2024“ ersetzt.

16. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:

„6b. entgegen § 4d Absatz 4 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zum Abruf bereitstellt,“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) § 4d ist ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen und dabei die Zitierweise von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union redaktionell ändern.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46; L 8 vom 13.1.2009, S. 33), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21.2.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist,
2. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1; L 326 vom 11.11.2014, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 vom 16.5.2018 (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 11) geändert worden ist,
3. Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33; L 15 vom 22.1.2016, S. 71; L 168 vom 25.6.2016, S. 19; L 71 vom 16.3.2017, S. 23; L 277 vom 27.10.2017, S. 34), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1262 vom 13.3.2024 (ABl. L, 2024/1262, 15.5.2024) geändert worden ist,
4. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist die Sicherstellung des Tierschutzes beim Schlachten. Im Tierschutzgesetz ist geregelt, dass warmblütige Tiere nur geschlachtet werden dürfen, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind und ab der Betäubung bis zum Tod wahrnehmungs- und empfindungslos sind. Eine ausbleibende oder unzureichende Betäubung kann mit erheblichen Schmerzen und Leiden der Tiere einhergehen. Auch im Vorfeld der Betäubung und Tötung besteht – im Rahmen der Entladung und Unterbringung sowie Zuführung zur und Ruhigstellung zwecks Betäubung – ein Risiko übermäßiger Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Tiere. Bei der Kontrolle von Schlachteinrichtungen durch die zuständigen Behörden können in der Regel nur ausgewählte Bereiche und Zeiträume betrachtet werden. Insbesondere in größeren Schlachteinrichtungen laufen jedoch zahlreiche Vorgänge mit lebenden Tieren gleichzeitig ab. Überdies sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf soll insbesondere eine verpflichtende Videoüberwachung in Schlachthöfen eingeführt werden. Betreiber von Schlachteinrichtungen werden verpflichtet, tierschutzsensible Vorgänge aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung den zuständigen Behörden bereitzustellen. Dies soll die amtliche Überwachung darin unterstützen, die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sicherzustellen. Die zuständige Behörde wird in die Lage versetzt, im Fall von Unregelmäßigkeiten auch vorausgehende Zeiträume zu kontrollieren sowie relevante Ereignisse wiederholt zu sichten und objektiv zu dokumentieren. Dies erleichtert es den zuständigen Behörden, die einschlägigen Tierschutzvorschriften erforderlichenfalls durchzusetzen und etwaige Rechtsverstöße zu sanktionieren. Mittels der Videoüberwachung kann das amtliche Personal auch überprüfen, ob Abläufe am Schlachthof durch die eigene Anwesenheit beeinflusst werden. Überdies werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzes beigetragen. Anlass der Änderung ist insbesondere die Umsetzung des Koalitionsvertrags.

IV. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen. Damit die Videoüberwachung verbindlich ist, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 Grundgesetz (GG) (Tierschutz, Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im

Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, Artikel 72 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung der Videoüberwachung in Schlachthöfen ist vorliegend zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Der mit der Regelung adressierte Sachverhalt besteht bundesweit, weshalb eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist. Unterschiedliche Regelungen auf Landesebene würden zudem zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten führen, abhängig davon, wo im Bundesgebiet die Beteiligten ihre Tätigkeit jeweils durchführen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die verpflichtende Videoüberwachung gegeben sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der bußgeldrechtlichen Vorschriften folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Die Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachthöfen steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der verpflichtenden Videoüberwachung werden die behördlichen Kontrollen von Schlachteinrichtungen vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen dienen der Verbesserung des Tierschutzes beim Schlachten und sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Sie dienen der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ und insbesondere des Nachhaltigkeitsindikators 12.2 „Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen“. Diese Nachhaltigkeitsaspekte werden gefördert, da die Videoüberwachung in Schlachthöfen zu einer tierschutzgerechten und damit nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion beiträgt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 4d Tierschutzgesetz, Verpflichtung der Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge	ja	232 Schlachteinrichtungen	740 Euro	172	232 Schlachteinrichtungen	1 000 Euro	232
Summe (in Tsd. Euro)					172			232
davon aus Informationspflichten (IP)					172			232

Zu Vorgabe 2.1:

Betreiber von Schlachteinrichtungen werden zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof verpflichtet.

Nach Angaben der zuständigen obersten Landesbehörden gibt es in Deutschland derzeit 232 Schlachteinrichtungen, die eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten benennen müssen und somit unter den Anwendungsbereich des § 4d fallen. Nach § 4d Absatz 2 Satz 2 kann in begründeten Fällen auch für grundsätzlich ausgenommene Einrichtungen eine Videoüberwachung angeordnet werden. Die aus dieser Regelung resultierende zusätzliche Fallzahl lässt sich jedoch nicht belastbar abschätzen und dürfte zu vernachlässigen sein.

Die Aufzeichnungen sind für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zusätzlich der jeweiligen Anlieferung zu speichern und der zuständigen Behörde arbeitstäglich zum Abruf bereitzustellen. Nach Ablauf der Speicherpflicht sind die Daten zu löschen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist zu vernachlässigen.

Die Aufzeichnungen müssen, soweit zutreffend, die folgenden Prozessschritte abbilden: Entladen aus den Transportmitteln, Zuführung in den Ruhe-/Wartebereich, Ruhen/Warten,

Zuführung zur Betäubung, Aufhängen vor der Betäubung, Betäubung, Aufhängen nach der Betäubung, Zuführung zur Entblutung, Setzen des Entblutungsschnitts, Entblutung und die sogenannten ersten weiteren Schlachtarbeiten. Die Aufteilung dieser Prozessschritte auf abgrenzbare Räumlichkeiten kann sich betriebsindividuell unterscheiden. Da alle tier-schutzrelevanten Vorgänge aufgezeichnet werden müssen, wird angenommen, dass durchschnittlich 3 500 Euro pro Betrieb für die Anschaffung entstehen. Die Anschaffungs-kosten werden der angewendeten Methodik entsprechend über ihre Nutzungsdauer von sieben Jahren gemäß der „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“ des BMF (siehe dort laufende Nr. 6.14.4) abgeschrieben und dem laufenden Erfüllungsaufwand zugeordnet; sie belaufen sich somit auf 500 Euro jährlich je Betrieb. Für die regelmäßige Pflege und Wartung der Videoüberwachungssysteme werden als Standardwert jährlich 240 Euro angenommen. Somit ergeben sich 740 Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Für die Installation eines Videoüberwachungssystems mit Speicherfunktion entstehen einmalig Kosten von rund 1 000 Euro pro Betrieb.

Der geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand für die Installation der Überwachungssysteme (als Nachrüstung der Gebäude, Anlagen, Infrastruktureinrichtungen) beträgt für die 232 Betriebe 232 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf geschätzt 172 000 Euro.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	§ 4d Tier-schutz-gesetz, Kontrolle der Einrichtung und Durchführung der Videoüberwachung in Schlachthöfen	Land	928 Kontrollen	277,20 (240 Min * 69,30 Euro/h (hD))	257	232 Kontrollen	277,20 (240 Min * 69,30 Euro/h (hD))	64
Summe (in Tsd. Euro)					257			64

lfd. Nr.	Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
davon Bund				0			0	
davon Land (inklusive Kommunen)				257			64	

Zu Vorgabe 3.1:

Die zuständige Behörde kontrolliert die Einrichtung und Durchführung der Videoüberwachung an Schlachthöfen.

Die Fallzahl ergibt sich spiegelbildlich zur Wirtschaft (vgl. Vorgabe 2.1). Es wird angenommen, dass aufgrund der Regelung in § 4d Absatz 5 Satz 1 durchschnittlich von jedem Betrieb quartalsweise stichprobenartig und anlassbezogen Videoaufzeichnungen gesichtet werden. Hierfür wird ein Zeitaufwand von durchschnittlich 240 Minuten pro Fall angenommen. Für die erstmaligen Kontrollen nach § 4d Absatz 6 wird ebenfalls ein Zeitaufwand von durchschnittlich 240 Minuten pro Fall angenommen. Die Anzahl der Wiederholungskontrollen im Rahmen von Absatz 6 lässt sich nicht belastbar abschätzen und dürfte zu vernachlässigen sein.

Der Lohnsatz entspricht den Lohnkosten des höheren Dienstes auf der Verwaltungsebene der Länder (69,30 Euro).

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 64 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 257 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Aufgrund der geringen Fallzahl sind auch nur geringfügige Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen zu erwarten. Insbesondere kleinere Verwaltungseinheiten in ländlichen Kommuni-

nen dürften auf lange Sicht von der verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachthöfen profitieren, da hierdurch die behördlichen Kontrollen effizienter gestaltet werden können. Die Aufnahme einer Experimentierklausel ist nicht geboten, da kein Erprobungsbedarf besteht.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen dieses Gesetzes sind grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angelegt. Sie beruhen weder auf zeit- noch auf situationsbezogenen Anlässen. Eine Befristung kommt daher nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung hinsichtlich der Zitierform von EU-Rechtsakten. Der Verweis wird an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) zu dynamischen Verweisen angepasst.

Zu Nummer 4

§ 4d sieht eine Verpflichtung der Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge am Schlachthof vor. Die Aufzeichnungen sollen durch das Kontrollpersonal der zuständigen Behörde zur Ergänzung der Überwachungstätigkeit vor Ort genutzt werden.

Die Verpflichtung ist erforderlich, um eine umfassendere und wirksamere Kontrolle von Schlachteinrichtungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch die zuständige Behörde zu ermöglichen. Bei der Kontrolle tierschutzsensibler Bereiche in einer Schlachteinrichtung können immer nur ausgewählte Bereiche und Zeiträume wahrgenommen werden. Insbesondere in größeren Schlachteinrichtungen laufen jedoch zahlreiche Vorgänge mit lebenden Tieren gleichzeitig ab. Dies erfordert die technische Unterstützung des Kontrollpersonals, die durch den neuen § 4d geschaffen wird. Insbesondere werden durch die Ergänzung der Kontrollen durch Videoaufzeichnungen aus den Schlachteinrichtungen die Möglichkeiten der zuständigen Behörde verbessert, etwaige strukturelle Defizite in Schlachteinrichtungen zu identifizieren und die den Kontrollen zugrundeliegende Risikoanalyse zu optimieren. Zusätzlich kann die offene Errichtung von Kameras das betriebliche Personal dazu anhalten, die tierschutzrechtlichen Vorgaben jederzeit einzuhalten.

Durch die Aufzeichnung, Speicherung, Weitergabe und Auswertung der Videoaufzeichnungen werden personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeitet. Die Vorschrift bringt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG – im Speziellen das Recht am eigenen Bild – in Einklang mit dem

Staatsziel Tierschutz nach Artikel 20a GG. Zahlreiche vergangene Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auf Schlachthöfen zeigen, dass im Umgang mit Tieren in einer Schlachteinrichtung eine gesteigerte abstrakte Gefahr der Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere besteht, sodass der auf das Notwendige begrenzte Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verhältnismäßig ist.

Zu § 4d

Zu Absatz 1

§ 4d Absatz 1 verpflichtet die Betreiber von Schlachteinrichtungen zur Einrichtung einer Videoüberwachung in Schlachthöfen. Durch die Verpflichtung zur Videoaufzeichnung wird die Auswertung einschlägiger tierbasierter Indikatoren und des Umgangs des Personals mit den Tieren in allen Bereichen zeitgleich ermöglicht. Hierdurch kann die zuständige Behörde Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften effektiver feststellen und zielgerichtete Maßnahmen zur Verhütung künftiger Verstöße treffen. Die Videokameras müssen dabei für die Betroffenen sichtbar installiert werden, sodass diese – anders als bei heimlichen Aufnahmen – ihr Verhalten auf die Überwachung einstellen können. Um Verstöße, die auf dem Umgang des Personals mit den Tieren beruhen, adressieren zu können, ist es erforderlich, dass neben den Tieren auch die in den nach Absatz 3 benannten Bereichen mit den Tieren arbeitenden Personen erfasst werden. Insbesondere können die Videoaufzeichnungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Beweismaterial in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren genutzt werden.

Zu Absatz 2

§ 4d Absatz 2 Satz 1 sieht eine Ausnahme für Schlachteinrichtungen vor, in denen jährlich weniger als 1 000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden. Der mit der Videoüberwachung verbundene Erfüllungsaufwand belastet die Wirtschaftsbeteiligten mit zunehmender Betriebsgröße in der Regel weniger. Von der Betriebsgröße hängt auch ab, wie viele Tiere von etwaigen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften mit systematischer Ursache betroffen sind. Dabei erfolgt die Abgrenzung mittels Schwellenwerten, von denen auch die Anwendbarkeit weiterer tierschutz- sowie lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften abhängt, und die den Behörden und Wirtschaftsbeteiligten insofern bereits vertraut sind, namentlich die Schwelle, nach welcher im Betrieb eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu benennen ist.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt es der zuständigen Behörde, im Einzelfall auch solche Betriebe zu einer Videoüberwachung zu verpflichten, die nach Satz 1 von der Regelung nicht erfasst sind. Da in der Vergangenheit bekannt gewordene, gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften auch auf vergleichsweise kleinen Schlachthöfen vorkamen, die im Gegensatz zu Betrieben oberhalb der Schwellenwerte keiner permanenten Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen, ermöglicht § 4d Absatz 2 Satz 2 es den Behörden, in begründeten Fällen auch eine Videoüberwachung dieser Schlachteinrichtungen anzuordnen. Hierzu muss ein Verstoß nicht bereits nachgewiesen sein, sondern es genügt ein auf konkrete Tatsachen gestützter, begründeter Verdacht.

Zu Absatz 3

§ 4d Absatz 3 legt die Vorgänge auf dem Schlachthof fest, die von der Videoüberwachung erfasst sein müssen. Auf Grund der datenschutzrechtlichen Notwendigkeit, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken, sind nur die besonders tierschutzsensiblen Vorgänge in Schlachteinrichtungen aufzuzeichnen. Dies sind Vorgänge, bei welchen Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zum unmittelbaren Umgang mit den Tieren möglich sind. Diese Möglichkeit besteht ab dem Moment, in welchem die Tiere in die Obhut der Schlachteinrichtung übergeben werden und endet

mit dem Tod der Tiere. Um überprüfen zu können, dass die weiteren Schlachtarbeiten nicht durchgeführt worden sind, bevor keine Bewegungen oder andere Lebenszeichen der Tiere mehr vorhanden waren, sind jedoch auch die ersten weiteren Schlachtarbeiten, die an den Tieren durchgeführt werden, zu erfassen (z. B. Absetzen von Kopf oder Gliedmaßen, Brähen). Die Aufzeichnungen müssen daher, soweit zutreffend, die folgenden Prozessschritte abbilden: Entladen aus den Transportmitteln, Zuführung in den Ruhe-/Wartebereich, Ruhewarten, Zuführung zur Betäubung, Aufhängen vor der Betäubung, Betäubung, Aufhängen nach der Betäubung, Zuführung zur Entblutung, Setzen des Entblutungsschnitts, Entblutung und die sogenannten ersten weiteren Schlachtarbeiten. Die Aufteilung dieser Prozessschritte auf abgrenzbare Räumlichkeiten kann sich betriebsindividuell unterscheiden.

Bevor die Tiere betäubt sind, kann die Videoüberwachung insbesondere Aufschluss darüber geben, wie die Tiere getrieben oder die Behältnisse mit darin befindlichen Tieren behandelt, und wie die Tiere untergebracht und versorgt wurden. Konkret erlaubt die Videoüberwachung bis hierhin beispielsweise Rückschlüsse auf den Einsatz elektrischer Treibhilfen und den Umgang mit kranken und verletzten Tieren. Hinsichtlich letzterer kann die Videoüberwachung auch dazu dienen, etwaige Verletzungen der Tiere danach zu unterscheiden, ob sie dem Aufenthalt in der Schlachteinrichtung oder vorgelagerten Prozessschritten (wie dem Transport und der Haltung) zuzurechnen sind.

Im Hinblick auf die Betäubung und Entblutung gestattet es die Videoüberwachung, deren Durchführung und Wirksamkeit zu bewerten, einschließlich betriebsseitiger Kontrollen der Betäubungswirkung und der etwaig erforderlichen mehrmaligen Anwendung von Betäubungsverfahren („Nachbetäubung“).

Die Aufzeichnungen müssen dabei die Vorgänge so abbilden, dass diese sich für die Kontrolltätigkeit der Behörde eignen, wobei Bereiche, die nur mit unangemessenem Aufwand einsehbar sind, nicht erfasst werden müssen. Die Behörde kontrolliert die Geeignetheit der Errichtung und der erfassten Bereiche nach Absatz 6.

Zur Feststellung von Verstößen, die auf dem Umgang des Personals mit den Tieren beruhen, ist es erforderlich, dass neben den Tieren auch die in den nach Absatz 3 benannten Bereichen mit den Tieren umgehenden Personen erfasst werden. Insbesondere können die Videoaufzeichnungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Beweismaterial in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren genutzt werden. Die Begrenzung der Videoüberwachung auf tierschutzrelevante Vorgänge führt jedoch zu einer räumlichen und zeitlichen Beschränkung der Videoüberwachung auf den unmittelbaren Umgang mit den Tieren. Für die Betroffenen ist dadurch erkenntlich, wann und wo sie zum Zwecke der Kontrolle durch die zuständige Behörde aufgezeichnet werden.

Zu Absatz 4

§ 4d Absatz 4 Satz 1 legt fest, wie lange die Videoaufzeichnungen durch den Schlachthofbetreiber gespeichert werden müssen. Um die Überwachung durch die zuständige Behörde wirksamer zu gestalten, benötigt diese einen aussagekräftigen Datensatz. Der Zugriff auf die Aufnahmen von mehreren Schlacht- und Anlieferungstagen ermöglicht ihr insbesondere auch, wiederholte und systematische Verstöße festzustellen. Zugleich muss vor dem Hintergrund der Vorgaben des Datenschutzrechts die Datenverarbeitung auf das erforderliche Maß beschränkt werden und in diesem Kontext insbesondere der Grundsatz der Datenminimierung gewahrt werden. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Speicherung auf 30 Schlachtstage beschränkt wird. Um einheitliche Vorgänge nicht zu trennen und die Feststellung von Verstößen somit zu verhindern, muss auch der jeweilige Anlieferungstag, sollte dieser am Vortag des Schlachttages liegen, zusätzlich gespeichert werden. Nach Satz 2 sind die Aufzeichnungen der Behörde durch die Schlachteinrichtung täglich in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 Satz 3 und 4 regelt die aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderliche Aufzeichnung der Abrufe und den Umgang mit den dabei entstehenden Protokolldaten. Die im Rahmen der Aufzeichnung der Abrufe protokollierten Daten können für Datenschutzkontrollen durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde verwendet werden.

Absatz 4 Satz 5 und 6 regelt die Löschung der jeweiligen Daten durch den Schlachthofbetreiber. Der Betreiber der Schlachteinrichtung muss die Videoaufzeichnungen nach Ablauf der Speicherfrist und die Aufzeichnungen über die Abrufe sechs Monate danach jeweils automatisiert löschen. Eine weitere Verarbeitung der Daten durch den Betreiber der Schlachteinrichtung außerhalb der Zwecke der amtlichen Kontrolle richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Dabei ist insbesondere die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Beschäftigtendatenschutz zu beachten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt die Pflicht der Behörde, die Videoaufzeichnungen zu sichten, während Satz 2 die dafür erforderlichen Rechte der Behörde regelt. Die Behörde ist verpflichtet, die Videoaufzeichnungen im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Tierschutzgesetz stichprobenartig zu sichten. Bestehen Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, hat sie die Aufzeichnungen ebenfalls zu sichten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die zuständige Behörde ist dabei auf den Zweck der Kontrolle beschränkt, d. h. auf die Überprüfung des Vorliegens von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften. Aufgezeichnete Personen müssen daher keine Überwachung ihres sonstigen (nicht tierschutzrelevanten) Verhaltens durch die Behörde befürchten.

Absatz 5 Satz 3 regelt die Löschung der Daten, wenn die Behörde die Daten speichert. Nach Sichtung der Aufzeichnungen durch die Behörde sind die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für welche sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig und deshalb durch die Behörde unverzüglich zu löschen.

Absatz 5 Satz 4 und 5 regeln eine mögliche Weiterverarbeitung der Aufzeichnungen und eine Pflicht zur Löschung im Anschluss an diese Weiterverarbeitung. Sofern sich aus der Kontrolle Anhaltspunkte für Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften ergeben, besteht der Zweck der Datenerhebung fort und darf die Behörde die Videoaufzeichnungen im Rahmen des Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens weiterverarbeiten.

Zu Absatz 6

§ 4d Absatz 6 schreibt vor, dass die Behörde die technische Einrichtung der Videoüberwachung und die Praktikabilität der Datenübermittlung kontrolliert. Um die Geeignetheit der Videoaufzeichnungen für die Kontrolle durch die zuständige Behörde zu gewährleisten, wird die Behörde ermächtigt, die Vorkehrungen nach deren Errichtung und im Falle von relevanten Veränderungen an der Schlachteinrichtung, zu kontrollieren. Zudem kann die Behörde, um zu vermeiden, dass unübliche Übertragungsmethoden gewählt werden, die Praktikabilität der gewählten Form der Datenübertragung durch die Schlachteinrichtung kontrollieren.

Zu Absatz 7

§ 4d Absatz 7 sieht die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zur Regelung von Einzelheiten vor. Um weitere, insbesondere technische Einzelheiten der Videoüberwachung regeln zu können, wird mit § 4d Absatz 7 eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 ist das Bundesministerium bereits ermächtigt, die Einzelheiten der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 5

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 6

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen. Der Verweis auf die Richtlinie 2010/63/EU wird an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) zu statischen Verweisen angepasst.

Zu Nummer 7

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen. Der Verweis auf die Richtlinie 2010/63/EU wird an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) zu statischen Verweisen angepasst.

Zu Nummer 8

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 9

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 10

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 11

Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 12

Die Verweise auf die Richtlinie 2010/63/EU werden an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) zu statischen Verweisen angepasst. Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 13

Die Verweise auf die Richtlinie 2010/63/EU werden an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) zu statischen Verweisen angepasst. Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 14

Der Verweis auf die Richtlinie 2010/63/EU wird an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) zu statischen Verweisen angepasst. Der Verweis auf die

Datenschutz-Grundverordnung wird an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) zu dynamischen Verweisen angepasst. Mit Organisationserlass vom 6. Mai 2025 wurde die Bezeichnung diverser Bundesministerien geändert. Dies wird hier nachvollzogen.

Zu Nummer 15

Der Verweis auf die Richtlinie 2010/63/EU wird an die Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (4. Auflage) zu statischen Verweisen angepasst.

Zu Nummer 16

Mit § 18 Absatz 1 Nummer 6b wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand für Verstöße gegen die Verpflichtung von Schlachteinrichtungen, bestimmte tierschutzrelevante Vorgänge im Betrieb aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde bereitzustellen, geschaffen. Die Regelung sanktioniert das Nichtbereitstellen, beziehungsweise das nicht vollständige oder zweckgerechte Bereitstellen, was seinen Ursprung jeweils auch darin finden kann, dass nicht, beziehungsweise nicht vollständig oder für den Zweck geeignet, aufgezeichnet oder gespeichert wurde. Auch die verfrühte Löschung der Aufzeichnung kann zur Nichtbereitstellung führen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzrelevanter Vorgänge am Schlachthof, die zukünftig nach § 4d (neu) von den Betreibern von Schlachteinrichtungen sichergestellt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass betroffenen Schlachteinrichtungen durch die Einführung einer Videoüberwachung sowie durch die Speicherung und Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen für die amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden zusätzlicher Aufwand entsteht. Daher ist die Umsetzung der Verpflichtung zur Aufzeichnung tierschutzrelevanter Vorgänge für bestehende Schlachteinrichtungen mit einer angemessenen Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes versehen.

Zu Buchstabe b

Da die Übergangsvorschrift in § 21 Absatz 2 inzwischen zeitlich verstrichen ist, wird diese gestrichen.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 ermöglicht es dem fachlich zuständigen Bundesministerium, den ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Wortlaut des Tierschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen und redaktionelle Anpassungen der Zitierung von EU-Rechtsakten vorzunehmen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.